

Die Richtlinien für die Gewährung von Mehrleistungen (Anlage zu § 21 Abs. 3 der Satzung der Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen) werden wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Anspruchsberechtigt sind nacheinander  
der Ehegatte, sofern zum Zeitpunkt des Todes mit dem/der Verstorbenen  
eine häusliche Gemeinschaft bestanden hat,  
der Lebenspartner/die Lebenspartnerin im Sinne des Lebenspartner-  
schaftsgesetzes, sofern zum Zeitpunkt des Todes mit dem/der Verstorbe-  
nen eine häusliche Gemeinschaft bestanden hat,  
Waisenrentenberechtigte nach § 67 SGB VII,  
Berechtigte nach § 69 SGB VII.“

2. Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

§ 7a  
Leistungen an Sonstige

Die leibliche Mutter oder der leibliche Vater eines waisenrentenberechtigten Kindes des/der Verstorbenen erhält eine einmalige Leistung in Höhe von 80 % der Leistung nach § 7, die eine Witwe oder ein Witwer zu beanspruchen hat oder hätte. Voraussetzung ist, dass zum Zeitpunkt des Todes mit dem/der Verstorbenen eine häusliche Gemeinschaft bestanden hat. Voraussetzung ist ferner, dass die/der Berechtigte mit dem/der Verstorbenen weder verheiratet ist noch verheiratet war. § 7 Abs. 4 gilt entsprechend.

3. Die Änderung tritt zum 1.6.2018 in Kraft und findet auf Todesfälle Anwendung, die ab diesem Zeitpunkt durch einen Versicherungsfall im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung eingetreten sind.

Hannover, den 20.4.2018

Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen  
Der Vorsitzende der Vertreterversammlung  
gez. Honnigfort

L.S.

## Genehmigung

Die von der Vertreterversammlung der Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen in ihrer Sitzung am 20.04.2018 beschlossene Änderung der Richtlinien für die Gewährung von Mehrleistungen als Anlage zu § 21 Abs. 3 der Satzung vom 06.04.2011 in der Fassung des Beschlusses der Vertreterversammlung vom 24.11.2016 wird gemäß § 114 Abs. 2 Satz 1 SGB VII i. V. m. § 34 Abs. 1 Satz 2 SGB IV genehmigt.

Hannover, 16.05.2018

Niedersächsisches Ministerium  
für Soziales, Gesundheit und  
Gleichstellung

403.12 - UV 435 30 - 8/2 –

Im Auftrage

L.S.

gez. Kofahl- Langmack